

# **SO\_GERICHTE ZKBES.2017.171 vom 7. Juli 2017**

SO Obergericht, 2017-07-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_ZKBES.2017.171](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBES.2017.171)

FR: SO\_GERICHTE ZKBES.2017.171 du 7 juillet 2017

IT: SO\_GERICHTE ZKBES.2017.171 del 7 luglio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen erteilte mit Urteil vom 19. Oktober 2017 die definitive Rechtsöffnung im Umfang von CHF 76'699.25 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.30. Zudem verpflichtete sie den Gesuchsgegner, an die Gesuchsteller eine Parteientschädigung von CHF 100.00 zu bezahlen und die Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.00 zu tragen.

3.1 Dagegen erhob der Gesuchsgegner (von nun an: Beschwerdeführer) am 13. November 2017 fristgerecht Beschwerde an das Obergericht des Kantons Solothurn und verlangte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs, u.K.u.E.F. Sodann stellte er den Antrag, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Wie schon vor Vorinstanz brachte er zur Begründung vor, die nicht rechtskräftige Sicherstellungsverfügung könne keinen definitiven Rechtsöffnungstitel darstellen.

3.2 Mit Beschwerdeantwort vom 1. Dezember 2017 schlossen die Gesuchsteller (von nun an: Beschwerdegegner) auf Abweisung der Beschwerde, u.K.u.E.F. Den Beschwerdegegnern sei in der Betreuung Nr. [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen für den Betrag von CHF 76'595.95 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.30 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

### **E. 2.1**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, die Sicherstellungsverfügung vom 7. Juli 2017 stelle keinen Rechtsöffnungstitel dar, kann auf Art. 169 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und § 194 Abs. 1 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG, BGS 614.11) verwiesen werden, wo geregelt wird, dass die Sicherstellungsverfügung sofort vollstreckbar ist und im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil hat. Damit stellt die Sicherstellungsverfügung vom 7. Juli 2017 ohne weiteres einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Das gegen die Sicherstellungsverfügung erhobene Rechtsmittel hemmt die Vollstreckung nicht (Art. 169 Abs. 4 DBG; § 184 Abs. 2 StG). Insofern ist ■ wie bereits unter Erw. II/1.2 hievor aufgezeigt ■ nicht von Bedeutung, dass die Steuerverfügung aufgrund des erhobenen Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig ist. Gestützt auf diese Ausführungen stellt die Sicherstellungsverfügung vom 7. Juli 2017 einen definitiven Rechtsöffnungstitel für die in Betreuung gesetzte Forderung dar. Während also die Gesuchsteller mit der eingereichten Sicherstellungsverfügung einen definitiven Rechtsöffnungstitel vorlegen, erhebt der Gesuchsgegner keine Einwendungen, welche die Qualität des vorgelegten Rechtsöffnungstitels zu entkräften vermöchten.

### **E. 2.2**

Gemäss Art. 58 der Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) darf das Gericht einer Partei nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat. Sowohl vor erster als auch vor zweiter Instanz verlangten die Gesuchsteller/Beschwerdegegner, es sei für den Betrag von CHF 76'595.95 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.30 die definitive Rechtsöffnung zu erteilen. Die Vorderrichterin hat ■ in Missachtung der Dispositionsmaxime ■ den Gesuchstellern aber mehr zugesprochen, als sie verlangt haben. Ziffer 1 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 19. Oktober 2017 ist folglich aufzuheben und die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen. In der Betreuung auf Sicherstellung Nr. [ ] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 17. Juli 2017 wird für den Betrag von CHF 76'595.95 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.30 die definitive Rechtsöffnung erteilt.

3.1 Der Beschwerdeführer obsiegt in einem so geringen Ausmass, dass sich eine anteilmässige Auferlegung der Gerichtskosten nicht rechtfertigt. Der Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten von CHF 750.00 (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 48 und Art. 61 Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]) deshalb vollumfänglich zu tragen. Diese werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

3.2 Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

#### **E. 4**

Mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegenstandslos.

Demnach wird erkannt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist Ziffer 1 des Urteils der Amtsgerichtspräsidentin von Olten-Gösgen vom 19. Oktober 2017 aufzuheben und in der Betreuung auf Sicherstellung Nr. [...] des Betreibungsamtes Olten-Gösgen vom 17. Juli 2017 wird für den Betrag von CHF 76'595.95 sowie für die Kosten des Zahlungsbefehls von CHF 103.30 die definitive Rechtsöffnung erteilt.

2.A. \_\_\_ hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 750.00 zu bezahlen.

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt mehr als CHF 30■0000.00.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2018 die dagegen erhobene Beschwerde gutgeheissen (BGer 5A\_41/2018).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.